

Killer durch Spiele?

Strenge Regeln – wenig Gewissheit im Jugendmedienschutz (Teil 1)

Dr. Roman Stumpf*

Auf kaum einem Gebiet werden Debatten so emotional und so unsachlich geführt wie im Jugendmedienschutz: Wenn jugendliche Amokläufer Angst und Schrecken verbreiten, ist der Schuldige schnell in brutalen Medien ausgemacht. Dann werden Rufe laut nach schärferen Gesetzen - nach Beschränkungen, Indizierungen oder gar Totalverboten von Filmen und Computerspielen.

Um die ungestörte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, setzt der Gesetzgeber unter dem Stichwort „Indizierung“ auf Repression: Verbreitungs- und Werbeverbote sind seine Mittel der Wahl, um unsittliche, verrohende, zur Gewalttätigkeit anregende oder sonstige gemutmaßt jugendgefährdende Inhalte von Minderjährigen fernzuhalten. Zwischen den Altersgruppen wird dabei im Rahmen der Gefährdung nicht differenziert.

Die Regelungen sind in vielerlei Hinsicht konfliktträchtig:

Zum einen stößt die Maxime, Inhalte von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten, in der Praxis an ihre Grenzen. Das globale Internet lässt sich kaum national kontrollieren und konterkariert das Bemühen um einen absoluten Konfrontationsschutz.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob es richtig ist, einen Minderjährigen bis zu seinem 18. Geburtstag vor negativen Medieninhalten zu behüten, um ihn dann plötzlich in die raue Erwachsenenwelt zu entlassen – mit ihrer Medienrealität.

Nicht zu verkennen ist schließlich die grundrechtliche und europarechtliche Dimension des staatlichen Minderjährigenschutzes. Verbreitungsverbote und Werbeverbote wirken stark in die unternehmerische Freiheit ein und behindern auch das Recht der freien künstlerischen (Meinungs-)Betätigung.

So stellen sich also elementare Fragen: Werden Kinder und Jugendliche durch den Konsum von Gewaltmedien wirklich zu kaltblütigen Killern? Wie viel Schutz brauchen sie wirklich vor Medieninhalten? Und unter welchen Voraussetzungen ist dieser Schutz verfassungs- und europarechtlich auch wasserdicht – also haltbar?

In dieser und der nächsten Ausgabe des Bonner Rechtsjournals gebe ich einen Einblick in die Welt des Jugendmedienschutzes. Teil 1 des Aufsatzes gibt einen Überblick über den Stand der Medienwirkungsforschung, thematisiert wird auch exemplarisch der

rechtliche Umgang mit jugendgefährdenden Medien. Teil 2 in der nächsten Ausgabe unterzieht dann die Indizierungsfolgen exemplarisch einer komprimierten verfassungs- und europarechtlichen Prüfung¹.

I. Wichtige Begriffsklärungen

Wenn es um den Schutz von Minderjährigen und Repressionen im Medienrecht geht, stolpert der Jurist häufig über die Begriffe „Indizierung“ und „Indizierungsliste“. Man findet diese Termini offiziell gar nicht mehr im Jugendmedienschutz. Im maßgeblichen Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist lediglich von einer Aufnahme der Träger- oder Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien die Rede². Trotzdem werden sie von Fachleuten und kundigen Laien ständig im Zusammenhang mit möglicherweise jugendgefährdenden Inhalten gebraucht. Indizierung leitet sich von dem Index Librorum Prohibitorum der Katholischen Kirche ab, der erstmals 1559 erschien und 1966 abgeschafft wurde³. Dabei handelte es sich um ein Verzeichnis von verbotenen Büchern, deren Lektüre für jeden Katholiken bei Strafe der Exkommunikation verboten war. Da auch die Liste der jugendgefährdenden Medien eine Art „Verbotsliste“ für Minderjährige ist, haben sich für sie der Begriff „Indizierungsliste“ und für das System der Auflistung der Begriff „Indizierung“ als Synonyme eingebürgert.

Im engeren Sinne versteht man unter Indizierung die Aufnahme eines Mediums in die amtliche Liste der jugendgefährdenden Medien, also die Indizierungsliste. Diese Liste führt die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien mit Sitz in Bonn. Streng genommen ist damit tatsächlich nur das Eintragen des Titels als mechanischer Vorgang beschrieben. In den meisten Fällen wird der Begriff Indizierung jedoch in einen größeren Bedeutungszusammenhang

*Der Autor arbeitet als Redakteur und Reporter beim Westdeutschen Rundfunk. Der promovierte Jurist ist Alumnus der Uni Bonn.

¹ Der Aufsatz ist eine Essenz meines Buches: „Jugendenschutz oder Geschmackszensur? Die Indizierung von Medien nach dem Jugendschutzgesetz“, Duncker & Humblot, Berlin 2009.

² Vgl. §§ 14 Abs. 3 bis 4; 15 Abs. 1 bis 5; § 16; § 17 Abs. 2; § 18 Abs. 1 bis 7; § 19 Abs. 6 JuSchG.

³ Busche, „Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes in Deutschland“, Würzburg 2005, S. 5 f.

gestellt. Dann erfasst er nicht nur die reale Listeneintragung, sondern auch die vorangegangene Indizierungsentscheidung sowie unter Umständen auch die Bekanntmachung dieser Entscheidung im Bundesanzeiger. Indizierung im weiten Sinne nimmt dadurch Bezug auf die Rechtsfolgen, die mit der Listeneintragung einhergehen: Die Palette der Beschränkungen reicht von Verbreitungsverboten über eingeschränkte Verkaufsverbote bis zu Werbeverbote für die indizierten Medien. Nicht selten steht „Indizierung“ auch generell als Synonym für das gesamte System des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch ein Prüfverfahren und Beschränkungen mit Relevanz für den Allgemeinverkehr.

II. Was wir über die Wirkung von Medien wissen – und was nicht

Einschränkungen unserer Freiheit sind nur dann zulässig, wenn sie verhältnismäßig sind. Dazu gehört auch, dass sie geboten sein müssen, um ein legitimes Ziel zu erreichen. Wenn der Gesetzgeber gewissen Medien wegen ihres Inhalts Verbreitungs- und Abgabebeschränkungen auferlegt, weil er die ungestörte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gewährleisten will, dann darf nicht auszuschließen sein, dass er seinem Ziel durch diese Beschränkungen auch wirklich näher kommt. Es müssen Anhaltspunkte für eine negative Persönlichkeitsprägung gerade durch die indizierten Medieninhalte vorliegen. Sonst wäre die Indizierung ja eine rein willkürliche Verengung grundrechtlicher Freiheit. Es ist also juristisch zwingend geboten zu fragen, wie gewalthaltige und erotone Medien auf Kinder und Jugendliche eigentlich wirken.

1. Gewalthaltige Medien

Die zur Gewaltwirkung durchgeführten Studien kommen allerdings zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen⁴ - auch die aus den Befunden entwickelten Wirkungsmodelle lassen sich kaum noch überblicken⁵. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass die meisten wissenschaftlichen Untersuchungen auf bestimmte Medien fixiert sind: Film, Fernsehen und in neuerer Zeit Computer- und Videospiele. Ob allerdings die Wirkungen eines gewalthaltigen Videospieles mit denen eines entsprechenden Buches

oder Filmes vergleichbar sind, ist zweifelhaft⁶. Dieses Dilemma lässt sich in einer überblickhaften Darstellung nicht vollständig befriedigend auflösen. Die Wiedergabe des Forschungsstandes bezieht sich deshalb primär auf die möglichen Wirkungen gewalthaltiger audio- und audiovisueller Medien. Gerade diese Medien bestimmen übrigens auch den Prüfalltag der Bundesprüfstelle – das ist die Behörde, die über die Jugendgefährdung von Medien und ihre Indizierung in der Regel entscheidet.

a) Monokausale Wirkungsmodelle

Vereinzelt werden gewalthaltige Darstellungen für völlig wirkungslos gehalten und eine Kinder- und Jugendgefährdung grundsätzlich ausgeschlossen⁷.

Die *Katharsistheorie* lässt gewalthaltigen Medien sogar positive Wirkungen zukommen⁸: Durch das Ansehen oder Anhören von Gewalt verliere der Konsument seine Aggressionsbereitschaft. Er reagiere sich gerade durch die virulenten Mediendarstellungen in seiner Phantasie ab und trage dieses Konfliktpotential dann nicht mehr in den Alltag⁹.

Ähnlich vermutet die *Inhibitionsthese* eine Verringerung des Gewaltpotentials durch den Konsum solcher Medien, allerdings hier bedingt durch das Entstehen von Aggressionsängsten und Schuldgefühlen¹⁰.

Die *Theorie der kognitiven Dissonanz* stellt darauf ab, dass die Rezipienten sich generell nur den Medieninhalten zuwenden, die ihrer allgemeinen Haltung entsprechen. Auch Kinder und Jugendliche seien mehrheitlich gegen Gewalt sozialisiert, so dass keine wirkliche Gefährdung von Gewaltmedien ausgehe. Gleichwohl bestehe die Möglichkeit, dass sich bei negativ disponierten Kindern und Jugendlichen mediale Gewaltdarstellungen aggressionsverstärkend auswirken¹¹.

Im Gegensatz zu relativierenden Tendenzen stehen

⁶ Kritisch hierzu: *Hänsel/Lukesch*, „Da spiel ich nicht mit! – Auswirkungen von Unterhaltungsgewalt in Fernsehen, Video- und Computerspielen und was man dagegen tun kann“, 1. Auflage, Donauwörth 2005, S. 123: „Allerdings gehen mit den Computer- oder Videospiele spezifische Anforderungen einher, die in einer Film- oder Fernsehrezeptionssituation nicht vergleichbar sind“. *Selg* hält dagegen eine Übertragung der grundsätzlichen audiovisuellen Erkenntnisse sogar auf das gesprochene und gedruckte Wort für möglich, vgl. *tv-diskurs* 97, S. 50.

⁷ *Degen*, *Psychologie Heute*, Heft 15/1988, S. 20 f.

⁸ Viele „Früchte“ und der Name dieser Theorie gehen auf Ausführungen von *Aristoteles* zurück, der der Rezeption dramatisch-drastischer Dichtkunst eine Reinigung (griechisch: *Katharsis*) negativer Affekte beimaß, vgl. *Aristoteles*, *Poetik*, Ausgabe Manfred Fuhrmann, Stuttgart 1993, S. 33 f.

⁹ *Feshbach*, *AcS*. 381 f.

¹⁰ *Kniveton*, *FuB* 78, S. 42 f.

¹¹ *Festinger/Carlsmith*, *JASP* 58 (1959), S. 203 f..

⁴ Eine ausführliche Auswertung findet sich bei *Kunczik/Zipfel*, „Gewalt und Medien. Ein Studienbuch“, 4. Auflage, Köln 2006, S. 1 f.

⁵ *Lober*, „Computerspiele und der gesetzliche Jugendmedienschutz“, S. 64 f.; *Ukrow*, *Jugendschutzrecht*, 1. Auflage, München 2004, S. 56 Rn 87 Fn 27; *Selg*, *tv-diskurs* 97, S. 52; jeweils mit überblickartigen Zusammenstellungen der Wirkungsansätze.

schließlich Ansätze der Wirkungsforschung, die einen direkten Zusammenhang oder sogar regelrechten Automatismus von medialer und realer Gewalt erkennen möchten. Kinder und Jugendliche imitierten Gewaltszenen, ohne dass es entscheidend auf weitere individuelle und soziale Faktoren ankomme¹².

b) Multikausale Wirkungsmodelle

Die bisher vorgestellten Theorien eint der Gedanke, dass die Wirkung von Medien monokausal ist. Es hat sich jedoch in der Wirkungsforschung mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine simple Licht-Schatten-Argumentation die Wirkung von Gewaltmedien nicht befriedigend erklären kann¹³. Gewalt in den Medien sei weder allgemein schädlich noch unbeschadet nützlich¹⁴. Erhebt man dies zur Prämisse, können nur solche Wirkungsmodelle zu einer vernünftigen Erklärung des Gefährdungspotentials von Gewaltmedien beitragen, die individuelle und medien-spezifische Eigenschaften gleichermaßen in einen Kausalzusammenhang bringen. Seit den 80er-Jahren sind hierbei lernpsychologische Erklärungsansätze vorherrschend¹⁵: Kinder und Jugendliche können danach bestimmte Verhaltensweisen (insbesondere von Erwachsenen) erlernen, die ihnen über die Medien vermittelt werden¹⁶. Von welchen Faktoren die tatsächliche Übernahme allerdings genau abhängt und welche Konsumfolgen aus der Erlernbarkeit aggressiver Verhaltensmuster am „medialen Modell“ zu ziehen sind, ist nach wie vor wissenschaftlich umstritten:

Die ursprüngliche *sozial-kognitive Lerntheorie* nimmt an, dass Gewaltdarstellungen bei Kindern Lerneffekte auslösen können und dass das beobachtete aggressive Verhalten in eigenes Verhalten umgesetzt werden kann. Für die tatsächliche Übernahme ist es von Belang, ob sich die Gewalt als erfolgreich erweist und ob der Konsument Parallelen zu seiner eigenen Lebenswelt ziehen kann. Möglicherweise verstärken aggressive Konfliktlösungen auch bestehende individuelle Dispositionen¹⁷.

¹² Die Grundlagen dieser Theorie werden bereits bei *Platon* formuliert, der gewalthaltige Dichtkunst als ein effekterzeugendes „schlechtes Vorbild“ ansah und von einer „Schädlichkeit der Lachlust und der Unwahrhaftigkeit“ ausging, vgl. *Politeia*, Ausgabe Walter Otto, Rheinbeck 1990, S. 120 f.

¹³ *Kunczyk*, vgl. Fn 5, S. 9; *Frenzel*, AfP 02, S. 195; von *Gottberg*, tv-diskurs 01, S. 29.

¹⁴ *Büttner*, tv-diskurs 00, S. 66; *Gangloff*, tv-diskurs 97, S. 38; *Kunczyk*, tv-diskurs 00, S. 39.

¹⁵ *Meirowitz*, „Gewaltdarstellungen auf Videokassetten“, Berlin 1993, S. 75.

¹⁶ *Bushman/Huesman*, „Handbook of Children and the Media, 2001, S. 223 f.

¹⁷ *Bandura/Ross, D./Ross, S. A.*, JASP 63, S. 3 f.

Die *Stimulationstheorie* geht noch schärfer von einer direkten Erregung durch Gewaltmedien aus. Bestehe eine aggressive Grundhaltung, verstärke der Konsum von Gewalt die Bereitschaft zur physisch-zwanghaften Konfliktlösung in der Realität¹⁸. Die *Habitualisierungsthese* vermutet dagegen einen Gewöhnungseffekt lediglich bei häufigem Konsum von Gewaltmedien. Dieser gehe mit einer emotionalen Abstumpfung, einem Verlust an Empathie einher¹⁹. Eine Verstärkung vorhandener Anlagen betont die *Suggestionstheorie*. Medien könnten Affinitäten (z. B. Suizidanlagen) bei Kindern und Jugendlichen bekräftigen und so reale Taten begünstigen²⁰.

Die *Risikothese* bündelt die Erkenntnisse der lernpsychologischen Ansätze und kommt zu dem Schluss, dass Gewaltdarstellungen tatsächlich reelle Wirkungen erzeugen können, wenngleich nahezu niemand allein durch den Konsum von Mediengewalt zu asozialem Verhalten animiert werde. Es bestehe aber ein nicht zu vernachlässigendes Risiko der negativen Wirkung durch die Erlernbarkeit negativer Verhaltensmuster²¹.

Mitunter wird nicht auf ein Erlernen, sondern die mögliche Kultivierung von Gewalt durch entsprechende Medien, insbesondere das Fernsehen, hingewiesen. Gerade bei jugendlichen Vielsehern vermittele sich die Welterfahrung wesentlich durch die Medien. Dominiere dann der Eindruck, Gewalt sei etwas Normales, werde die Fiktion nicht ausreichend durch Realerfahrungen relativiert. Es drohe die Gefahr einer Gewaltsozialisierung²².

c) Neueste Untersuchungen

Gegenwärtige Untersuchungen legen die Richtigkeit des lernpsychologischen Wirkungsansatzes nahe. Gleichzeitig widerlegen sie mechanische Wirkungsvorstellungen²³. Wirkungen entfalten sich vielmehr in einem komplizierten Geflecht von unterschiedlichen Variablen. Große Bedeutung für die Gefährdungsprognose kommt wohl der genauen Analyse der Gesamtaussage des Mediums zu²⁴. Noch wichtiger scheint es für die tatsächliche Gefährdung zu sein, ob die inhaltliche Botschaft gleich einem Schlüssel zu der individuellen psychischen und sozialen Situation

¹⁸ *Berkowitz*, „Nebraska Symposium on Motivation“, Vol. 18 (1970), S. 95 f.

¹⁹ *Hänsel/Lukesch*, Fn 7, S. 131 f.

²⁰ Insbesondere in Bezug auf Suizid: *Philips*, ASR Vol. 39 (1974), S. 340 f.

²¹ *Selg*, tv-diskurs 97, S. 56; *Kunczyk*, tv-diskurs 00, S. 39.

²² *Gerbner/Gross/Morgan/Signorielli*, JoC, Vol 30 (1980), S. 10 f.

²³ *Hilpert*, BPjM-Aktuell 4/2006, S. 11; *Selg*, tv-diskurs 97, S. 53.

²⁴ *Grimm*, tv-diskurs 98, S. 27.

des Betrachters passt. Sei dies nicht der Fall, könne die gezeigte Gewalt sogar aktive Gegenwirkungen erzeugen, also ein Ablehnen des Gezeigten oder sonstigen Widerstand. In diesem Zusammenhang betont die moderne Wirkungsforschung die Schwierigkeit einer Gefährdungsprognose durch Erwachsene unter Verweis auf die unterschiedlichen Aufnahmemechanismen gerade bei Kleinkindern²⁵. Kinder unter acht Jahren könnten zudem nicht immer zwischen Fantasie und Wirklichkeit unterscheiden²⁶.

Zur Intensität der beobachteten Auswirkungen von gewalthaltigen Medien wurde in den letzten Jahren festgestellt, dass aggressionsfördernde Merkmale stärker beim männlichen Geschlecht, aggressionshemmende eher beim weiblichen Geschlecht vorzufinden sind²⁷. Wirklichkeitsgetreue Fiktionen realer Gewalt erhöhen die Wahrscheinlichkeit des Zulassens und Erlernens bei Kindern und Jugendlichen²⁸. Das gilt prinzipiell unabhängig davon, ob die Konsumenten um die Fiktion der Darstellung wissen oder nicht²⁹.

d) Zusammenfassung für den Bereich Gewalt

Unmittelbare Wirkungen gewalthaltiger Medien lassen sich trotz großer Forschungsbemühungen noch immer nicht eindeutig nachweisen. Skeptisch muss es den Juristen stimmen, dass immer mehr Fachleute konstatieren, dass im „Forschungsdesign der bislang durchgeführten Studien noch große Mängel“³⁰ vorliegen: Viele, immer wieder angeführte positive Wirkungsbefunde im Rahmen von Kurzzeit-Studien bewegen sich sehr häufig in einem numerisch so minimalen Bereich, dass ihnen in anderen Sachzusammenhängen lediglich Zufallswert zugestanden werden würde³¹.

Und nicht zu verkennen ist, dass die meisten Studien ein reines Kurzeitergebnis spiegeln. Das aber ist eine Momentaufnahme – und nicht mehr. Zur Verdeutlichung sei ein zunächst seltsam anmutender Vergleich gezogen: Würde man die Kurzzeitstudien allein zum Maß der Dinge erheben, wäre das in etwa so, als ob man einem Fußballfan nach dem verlorenen Spiel seines Vereins im Stadion einen Aggressionsfrage-

bogen ausfüllen ließe und allein darauf basierend die Aggressionswirkung eines negativ verlaufenden Fußballspieles bestimmte. Das dürfte keinesfalls dem Erfordernis eines möglichst schonenden und verhältnismäßigen Ausgleichs von widerstreitenden Freiheitsrechten genügen.

Gleichwohl überwiegt in der modernen Wirkungsforschung auf der Grundlage lernpsychologischer Erklärungsmodelle die Ansicht, dass Medieninhalte unter bestimmten Umständen negative Effekte erzeugen können. Für das Gros der Kinder und Jugendlichen besteht danach bei medialem Gewaltkonsum ein latentes Gefährdungsrisiko, dessen konkretes Ausmaß vom jeweiligen Einzelcharakter, dem individuellen sozialen Umfeld und der Einbettung des medialen Geschehens abhängig ist.

2. Erotische Medien

Der Vielzahl von Wirkungsstudien zur Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen durch Gewalt steht eine überschaubarere Anzahl solcher Forschungen zu erotischen Medien gegenüber³².

Nahezu alle Untersuchungen gehen von einer Wirkungsgefahr gewalthaltiger pornographischer Darstellungen aus³³. Unter Pornographie wird dabei nicht nur die im Umfeld des § 184 StGB beschriebene „harte“ Pornographie an und mit Kindern und Tieren begriffen. Erfasst ist in Anlehnung an die Fanny-Hill-Entscheidung des Bundesgerichtshofes³⁴ auch die übrige grob-anreißerische Darstellung des Geschlechtlichen und die plastische Darstellung von Sexualität, die von sonstigen zwischenmenschlichen Bezügen losgelöst ist. Deutliche Verrohungsrisiken werden befürchtet, wenn die gezeigte Sexualität nicht vom Konsens der Akteure getragen ist, etwa bei Vergewaltigungen³⁵. Für eine Vielzahl der Wissenschaftler birgt aber auch bestimmte gewaltlose Pornographie Risiken für die autonome sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen: Dabei komme es entscheidend auf das „Wie“ der Darstellung an. Ein hohes Wirkungsrisiko stehe zu vermuten, wenn Frauen als „immer wollend“ dargestellt würden, abnorme, schmerzhaft Sexualpraktiken Vermittlung fänden oder in der Gesamtaussage Sex zum zentralen Bedeutungsinhalt menschlicher Beziehungen überzeichnet würde³⁶. Durch eine solche Wirklichkeitsverzerrung und die Herausbildung einseitiger Rollenklischees

²⁵ Schorb/Theunert, medien + erziehung 82, S. 323 f.

²⁶ Freitag/Zeitter, tv-diskurs 99, S. 12.

²⁷ Selg, tv-diskurs 97, S. 53. Damit ist aber nicht gesagt, dass Mädchen mediale Gewalt überhaupt nicht erlernen. Die häufige Nutzung gewalthaltiger Computerspiele geht auch bei ihnen mit einer hohen Gewaltakzeptanz einher, vgl. Anderson/Murphy, AB Vol 29 (2001), S. 426 f.

²⁸ Dorr/Kovacic/Doubleday, Journal of Broadcasting and Electronic Media, Heft 34/1990, S. 377 f.

²⁹ Freitag/Zeitter, tv-diskurs 99, S. 15 und 18.

³⁰ Kunczik/Zipfel, vgl. Fn 5, S. 152 f.; Nieding/Ohler, tv-diskurs 10/2006, S. 51 f.

³¹ Ebenda.

³² Knoll, tv-diskurs 01, S. 57; Schulz/Korte, ZUM 02, S. 726; Ostendorf, tv-diskurs 02, S. 80.

³³ Selg, tv-diskurs 97, S. 48 und 55 f.; Ostendorf, tv-diskurs 02, S. 82.

³⁴ BGHSt 23, S. 43.

³⁵ Selg, tv-diskurs 97, S. 55; ähnlich: Schmidt, tv-diskurs 01, S. 50.

³⁶ So zusammenfassend: Ostendorf, tv-diskurs 02, S. 82 (Schaubild).

könne die Sexualmoral von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt werden³⁷. Gerade die neuere Forschung betont jedoch in diesem Zusammenhang auch, dass Kinder und Jugendliche in Fragen der Sexualität kein einheitliches Verhalten zeigen³⁸. Bei der Verallgemeinerung von Forschungsergebnissen zu den Konsumwirkungen erotischer Medien ist also noch mehr Vorsicht geboten, als das schon bei reinem Gewalteinfluss der Fall ist. Die zunehmende Liberalität des sexuellen gesellschaftlichen Minimalkonsenses und dessen Abbildung in den Medien führt nicht zu einer signifikanten sexuelle Verfrühung³⁹ oder Promiskuität bei Kindern und Jugendlichen⁴⁰. Auch von der Annahme, dass durch die Zunahme sexueller Reize in den Medien ein inflationärer Prozess in Gang gesetzt werde, in dessen Verlauf immer stärkere Reize für den gleichen stimulativen Effekt benötigt würden, hat sich die seriöse Wissenschaft inzwischen distanziert⁴¹. Diese Thesen werden zwar noch immer vereinzelt vertreten⁴². Entsprechende Versuchsreihen und Befragungen konnten derartige Zusammenhänge aber bisher nicht bestätigen⁴³.

Einige Sexualwissenschaftler sehen sogar Anzeichen für eine gewisse entkrampfende Wirkung durch den Konsum von Sexualmedien⁴⁴.

Nach dem Stand der Forschung geht lediglich von gewalthaltigen erotischen Medien ein hohes Gefährdungsrisiko aus. Darüber hinaus ist sich die Wissenschaft uneinig: Es gibt neben der Befürchtung schwerer Gefährdungen auch Stimmen, die von einer entkrampfenden Wirkung sexualisierter Medien ausgehen, wenn sie nicht zugleich einseitige inakzeptable Rollenklischees aufbauen oder vertiefen.

III. Legitime normative Steuerung?

Durch den fehlenden Nachweis unmittelbarer Gefahrenwirkungen kann die Wirkungsforschung lediglich ein relatives Mehr an Erkenntnis bringen. Die Jugendgefährdung ist weithin eine vermutete, also eine Gefährdungsannahme auf Grund grundgesetzlicher Orientierung und pädagogischer Projektionen des

Beurteilens⁴⁵.

Das könnte dagegen sprechen, im Vorenthalten von bestimmten Medieninhalten überhaupt einen legitimen Zweck zu sehen, um die Kommunikationsfreiheiten oder andere Grundrechte einzuschränken. Denn dann ist ja gerade unklar, ob die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen durch solche Medien gefährdet werden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass sich selbst die immer wieder angeführten positiven Wirkungsbefunde im Rahmen von Kurzzeitstudien sehr häufig in einem numerisch so minimalen Bereich bewegen, dass ihnen in anderen Sachzusammenhängen lediglich Zufallswert zugestanden werden würde.

Mit guten Gründen könnte man also verlangen, dass sich der Gesetzgeber nach den langen Jahren der Ungewissheit zunächst durch Langzeitstudien über die Auswirkung von Gewalt und sexuellen Extremdarstellungen Klarheit verschafft, bevor er – rein verdachtsgeleitet – zu repressiven Instrumenten greift, die sich ganz erheblich auf zentrale Grundrechte wie die Meinungsfreiheit auswirken⁴⁶.

Es ist jedoch zu bedenken, dass dem Gesetzgeber sowohl hinsichtlich der Lagebeurteilung im Vorfeld einer Regelung, als auch bei der Beurteilung der Tauglichkeit von Instrumenten ein gewisser Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zukommt⁴⁷. Dieser ist Ausdruck seiner legislativen Gestaltungsmacht und hängt konkret von dem Sachbereich ab, um den es geht, der Möglichkeit, sich ein sicheres empirisches Urteil über die Lage zu bilden sowie der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter⁴⁸. Der Gesetzgeber darf lediglich keine Erwägungen anstellen, die offensichtlich fehlerhaft sind und deshalb vernünftigerweise nicht Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen sein können. Das ist konkret der Fall, wenn er von unrichtigen Tatsachen ausgeht oder sich von Motiven und Überlegungen leiten lässt, die im Widerspruch zur Verfassung stehen⁴⁹.

Als konkret betroffene Rechtsgüter stehen sich hier der Jugendschutz sowie die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, die Meinungs-, Informations-, Presse- und Filmfreiheit gegenüber. Der Jugendschutz ist nach der Wertung des Grundgesetzes „ein Ziel von bedeutsamem Rang und ein wichtiges Gemeinschaftsanliegen“⁵⁰. Dabei eröffnet Art. 5 Abs. 2 GG selbst die Möglichkeit, die Meinungsfreiheit

³⁷ Ostendorf, tv-diskurs 02, S. 81.

³⁸ Knoll, tv-diskurs 01, S. 57.

³⁹ Das Durchschnittsalter des ersten Geschlechtsverkehrs betrug 2005 in Deutschland für Mädchen 14,9 Jahre, für Jungen 15,1 Jahre (Quelle: Stern, 10/2005, S. 64); ähnlich: Studie Jugendsexualität 2006, S. 86 f.

⁴⁰ Ostendorf, tv-diskurs 02, S. 80; Knoll, tv-diskurs 01, S. 56; Schmidt, tv-diskurs 01, S. 48.

⁴¹ Zu dieser „Spiraltheorie“ vgl. ausführlich: von Gottberg, tv-diskurs 01, S. 63.

⁴² Z. B. Hänsel/Glogauer, vgl. Fn 7, S. 114 f.

⁴³ Kunczik, tv-diskurs 00, S. 41, ablehnend auch: Schmidt, tv-diskurs 01, S. 53.

⁴⁴ Schmidt, tv-diskurs 01, S. 49 und 52 f.; Ostendorf, tv-diskurs 02, S. 81.

⁴⁵ Ähnlich: Knoll, tv-diskurs 01, S. 58; Ostendorf, tv-diskurs 02, S. 80.

⁴⁶ So z. B. Köhne, MMR 04, S. XXV.

⁴⁷ BVerfGE 21, S. 157; BVerfGE 49, S. 131 f.; BVerfGE NJW 86, S. 1242.

⁴⁸ BVerfGE 50, S. 332 m. w. N.; BVerfGE 83, S. 141; BVerfGE 109, S. 336.

⁴⁹ BVerfGE 13, S. 113; BVerfGE 71, S. 215.

⁵⁰ BVerfGE 77, S. 356 m. w. N.

durch Jugendschutzbestimmungen als Sonderrecht einzuschränken.

Durch die bisher durchgeführten Kurzzeitstudien ist nach wie vor nicht widerlegt oder belegt, dass von (bestimmten) Medien nachhaltige negative Wirkungen auf das Sozialverhalten von Kindern und Jugendlichen ausgehen können. Langzeitstudien dürften zwar zu einem noch besseren Verständnis der Wirkungsmechanismen von Medien auf Kinder und Jugendliche beitragen. Doch ließen sich diese Langzeitstudien bisher wegen der ungewissen Auswirkungen einer Konfrontation mit gefährträchtigen Medien nicht ausreichend realisieren. Es wird auch zukünftig wegen des latenten Risikos fast unmöglich sein, eine ausreichende Zahl minderjähriger Probanden (bzw. einwilligender Eltern) zu finden, die an solchen Studien teilnehmen. Selbst, wenn sich eine ausreichende Zahl von Probanden fände, müsste man diese über einen längeren Zeitraum isolieren, um fremde Einflüsse auszuschließen und zu einem unverfälschten Studienergebnis in Bezug auf die Wirkung von Medieninhalten zu kommen. Umgekehrt würde sich bei einer insoweit „optimal“ durchgeführten Studie die Frage stellen, inwieweit eine alltagstypische, weniger intensive Konfrontation mit negativen Medieninhalten, das gefundene (negative) Ergebnis wieder verwässerte. Bei der Suche nach Erkenntnis stößt der Gesetzgeber hier zwangsläufig und unverschuldet an Grenzen.

Unter diesen Voraussetzungen hat der Gesetzgeber die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen (Kurzzeitwirkungsstudien, wissenschaftliche Gutachten, Sachverständigenanhörungen) voll ausgeschöpft⁵¹. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass er sich offensichtlich der sozialen Lerntheorie angeschlossen hat, nach der ein in den Medien gezeigtes Verhalten unter bestimmten Voraussetzungen erlernbar ist. Diese Theorie ist auch heute noch als vorherrschend in der Medienwirkungsforschung anzusehen und damit vertretbar.

Nach alledem lässt sich zwar diskutieren, ob der Gesetzgeber bei einzelnen legislativ angeordneten Eingriffen über das verfassungsrechtlich erlaubte Maß hinausgegangen ist. An der grundsätzlichen Legitimität des Zweckes, auch präventive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Handel mit bestimmten Medien zu Gunsten des Jugendschutzes anzuordnen, ändert sich dadurch aber nichts. Denn wenn ein sozialschädliches Verhalten in Medien erlernbar ist – wovon der Gesetzgeber vertretbar ausgeht – ist es von seiner Warte aus ein sachgerechtes Anliegen, Minderjährige von diesen Medien fernzuhalten⁵².

IV. Was wann wie indiziert wird...

Medien, die für Kinder und Jugendliche wahrscheinlich gefährtrchtig sind, werden für sie in der Regel unzugänglich gemacht. Das Gesetz sieht nämlich vor, dass diese Medien entweder „von selbst“ indiziert sind oder auf Anregung oder Antrag hin durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien mit Sitz in Bonn indiziert werden. Das gilt nur dann nicht, wenn die Interessen des Jugendschutzes gegenüber den künstlerischen, wissenschaftlichen und sonstigen Grundrechten nach einer Einzelfallabwägung nicht überwiegen (Tendenzschutz, § 18 Abs. 3 JuSchG bzw. unmittelbar aus den Grundrechten). Die Indizierung ist für die Händler und Urheber – wie schon erwähnt – mit Abgabeverboten an Kinder und Jugendliche, mit allgemeinen Verbreitungs- und Werbeverboten verbunden. Im zweiten Teil meines Aufsatzes werde ich die vorgesehenen Rechtsfolgen noch einmal ausführlicher darstellen und sie dann im Einzelnen verfassungsrechtlich hinterfragen. Dem vorangehen soll nun ein knapper Überblick über die Erscheinungsformen und Tatbestände der Indizierung nach dem Jugendschutzgesetz.

Objekte der Indizierung können sowohl die sogenannten Trägermedien, als auch die so genannten Telemedien sein. Trägermedien sind alle Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die entweder zur Weitergabe geeignet oder zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind (grob gesagt: DVD, Videospiele in Konsolen, Video, Computerspiele, CD, DAT, Bücher, Magazine, Zeitschriften etc.)

Telemedien im Sinne des § 1 Abs. 3 JuSchG sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden (z. B. Internet). Dabei ist es unerheblich, ob ein Angebot an die Allgemeinheit gerichtet ist (wie z. B. eine redaktionell gestaltete Homepage) oder ob eher die individuelle Nutzung (z. B. E-Mail) im Vordergrund steht.

1. „Einfache“ Jugendgefährdung

Nach § 18 Abs. 1 JuSchG ist ein Medium in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen, wenn es geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Ob das so ist, entscheidet die Bundesprüfstelle, eine oberste Bundesbehörde. Sie verfügt dazu über bestimmte Entscheidungsgremien (vor allem das so genannte 12er-Gremium), die mit unabhängigen „Beisitzern“ besetzt sind.

Vor allem bei unsittlichen oder verrohend wirkenden sowie zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassen-

⁵¹ Ukrow, vgl. Fn 6, S. 53 Rn 81.

⁵² BVerfG NJW 86, S. 1242; BVerfGE 83, S. 141.

hass anreizenden Medien liegt eine für die Indizierung nötige Gefährdungseignung vor. Seit Juli 2008 gelten auch Medien als jugendgefährdend, die Gewalthandlungen detailliert und selbstzweckhaft darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen. Dies lässt sich § 18 Abs. 1, Satz 2 JuSchG ausdrücklich entnehmen. Der Gesetzgeber hat allerdings darauf verzichtet, eine abschließende Aufzählung aller jugendgefährdenden Inhalte vorzunehmen⁵³. Vielmehr handelt es sich bei der Jugendgefährdung um einen Blankettbegriff, dessen Konkretisierung der Bundesprüfstelle und den Gerichten überlassen ist⁵⁴. In der Praxis sieht die Bundesprüfstelle zusätzlich die Missachtung personaler Würde, die Verherrlichung und Verharmlosung der NS-Ideologie, Verstöße gegen das Toleranzgebot, kriegsverharmlosende Medien, Anleitungen zum Beischlaf mit Verwandten, die Verherrlichung und Verharmlosung von Suchtmitteln sowie Medien mit selbstzerstörerischer Tendenz als jugendgefährdend an.

2. Schwere Jugendgefährdung⁵⁵

§ 18 Abs. 1 JuSchG wird durch § 15 Abs. 2 und 3 JuSchG ergänzt. Hiernach sind Trägermedien automatisch (also ohne eine Entscheidung der Bundesprüfstelle) indiziert, wenn sie die Tatbestände der §§ 86, 130, 130 a, 184, 184 a und 184 b des StGB realisieren. Damit sind vor allem die Gewaltverherrlichung, Volksverhetzung und Pornographie erfasst, worauf hier aus Raumgründen nicht weiter eingegangen werden kann.

Daneben unterfallen der automatischen Indizierung über § 15 Abs. 2 und 3 JuSchG unmittelbar aber auch kriegsverherrlichende Medien sowie solche, die sterbende oder schwer leidende Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen. Außerdem gelten die automatischen Beschränkungen für Trägermedien, die Minderjährige in einer unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung präsentieren und Trägermedien mit sonst offensichtlich schwer jugendgefährdenden Inhalten. Schließlich sind Trägermedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit bereits indizierten Medien sind, automatisch indiziert.

a) Kriegsverherrlichung

Den Krieg verherrlicht ein Trägermedium, wenn es kriegerische Aggressionen und die Herstellung von Waffen glorifiziert und beröhmt oder das Töten von

Menschen im Krieg qualifiziert positiv bewertet. Die h. M. subsumiert auch Medien, wenn sie das Kriegsleiden oder die Angst und den Schrecken der Bevölkerung vor dem Krieg verharmlosen oder ausblenden⁵⁶. Diese weite Auslegung würde den Wortlaut der Norm aber überdehnen und das Strafbarkeitsrisiko unzulässig erhöhen, denn automatisch indizierte Medien muss jeder Bürger selber als solche erkennen – anders, als bei der Indizierung nach § 18 Abs. 1 JuSchG stellt die Bundesprüfstelle hier nämlich nicht ohne Weiteres positiv fest, dass eine schwere Jugendgefährdung vorliegt.

b) Menschenwürdeverletzung

Soweit Trägermedien ein reales Geschehen wiedergeben, in dem Menschen sterben oder schweren körperlichen Leiden ausgesetzt sind oder waren und die Darstellung auf eine die Menschenwürde verletzende Weise erfolgt (z. B. voyeuristische Aufnahmen schlimmer Unfälle oder Folter bzw. Exekutionen), gelten sie von selbst als indiziert. Dies soll nicht der Fall sein, wenn ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt. Da es jedoch im Lichte des Art. 1 Abs. 1 GG niemals ein berechtigtes Interesse an einer Darstellung geben kann, die durch sich selbst die Menschenwürde verletzt, ist diese Privilegierung unzulässig, § 15 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG mithin verfassungswidrig.

c) Realistisch inszenierte Gewalt

Der neu geschaffene § 15 Abs. 2 Nr. 3 a JuSchG sieht eine Indizierung qua lege für Trägermedien vor, die besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, wenn diese das Geschehen beherrschen. Besonders realistisch ist ein Inhalt, wenn er ein Geschehen so detailgetreu und authentisch wiedergibt, dass zwischen Inszenierung und realem Vorgang keine signifikanten Unterschiede bestehen. Besonders grausam ist die Darstellung, wenn sie zeigt, wie Menschen größte Schmerzen und Qualen zugefügt werden. Dies geschieht besonders reißerisch, wenn die einzelnen Gewaltakte durch akustische oder optische Stilmittel „ausgeschlachtet“ werden. § 15 Abs. 2 Nr. 3 a JuSchG ist wegen seiner Fülle an deutungsbedürftigen Tatbestandsmerkmalen verfassungsrechtlich problematisch. Wegen der Strafbarkeit fahrlässiger Tatbestands-Verkennung spricht viel dafür, die Norm am Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG scheitern zu lassen.

⁵³ BVerfG NJW 1994, S. 1783.

⁵⁴ Scholz/Liesching, vgl. Fn 34, § 18 Rn 3; Ukrow, vgl. Fn 6, S. 138 Rn 265 f.

⁵⁵ Ausführliche Quellenbelege und vertiefende Ausführungen in Stumpf, vgl. Fn 2, S. 246 f.

⁵⁶ Scholz/Liesching, vgl. Fn 34, § 15 Rn 28, Ukrow, vgl. Fn 6, S. 188 Rn 356.

d) Unnatürlich geschlechtsbetonte Haltung

Zu den Neuerungen im Indizierungsrecht zählt auch die automatische Indizierung von Trägermedien, die reale Kinder und Jugendliche in einer unnatürlich geschlechtsbetonten Haltung zeigen. Die Vorschrift (besonders: die Erweiterung des Tatbestandes auch auf Jugendliche) beruht auf gesamteuropäischen Vereinbarungen. Allerdings führt das Abstellen auf die Unnatürlichkeit der Haltung in der Norm zu erheblichen Bestimmbarkeitsproblemen: Anders, als bei Kindern, lässt sich nämlich bei 16 oder 17jährigen Teenagern eine unnatürliche sexuelle Pose angesichts unterschiedlichster Entwicklungsstände kaum determinieren. Die sexualakzentuierte Haltung kann ja schließlich nicht nur für einen erwachsenen Betrachter, sondern auch einen gleichaltrigen Konsumenten eingenommen werden. Da Jugendliche im Alter von 15 bis 16 Jahren häufig den ersten Geschlechtsverkehr vollzogen haben, steht der Rechtsanwender (Unternehmer, Händler, Kiosk-Besitzer) vor der unlösbaren Aufgabe, einem anormalen Verhaltensmuster Konturen zu verschaffen, das angesichts der Normalität vielschichtigster Verhaltensweisen zwangsläufig gesichtslos bleiben muss. Da sich Händler und Gewerbetreibende auch beim fahrlässigen Verkennen des Tatbestandes persönlichen Sanktionen ausgesetzt sehen, verstößt § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG insoweit gegen das Bestimmtheitsgebot und ist verfassungswidrig.

e) Sonst offensichtlich schwer jugendgefährdende Medien

Ohne gesonderte Feststellung sind auch Medien indiziert, die offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche schwer zu gefährden. Das ist der Fall, wenn sie auf elementare Wert- und Lebensvorstellungen von Minderjährigen schädigend einwirken können. Das können z. B. Medien sein, die Drogen oder Gifte verherrlichen und zu ihrem Konsum anleiten oder extrem frauen- oder männerfeindliche Inhalte haben. Offensichtlich ist die schwere Jugendgefährdung, wenn sie für jeden unbefangenen Durchschnittsbetrachter erkennbar ist. § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG setzt keine höhere Erfolgswahrscheinlichkeit voraus, als die Regelindizierung nach § 18 Abs. 1 JuSchG. Obwohl das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit von § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG bekräftigt hat⁵⁷, bleiben verfassungsrechtlichen Bedenken: Auch Medien, die § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG erfüllen, haben einen Tendenzschutz (s. o.), den ihnen Händler und Gewerbetreibende richtigerweise zuteil werden lassen müssen. Schätzen sie dessen Reichweite auch nur fahrlässig falsch ein, sind sie strafrecht-

lichen Sanktionen ausgesetzt. Nicht zu unterschätzen sind auch die Folgewirkungen einer Schere im Kopf, die dann möglicherweise auf gar nicht jugendgefährdende Produkte ausstrahlen und deren Verbreitung unterbinden.

f) Identische Medien

Ist ein Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit einem bereits indizierten Träger- oder Telemedium, gilt es kraft Gesetzes als indiziert. Bei Schnittfassungen indizierter Produkte kommt es darauf an, ob die monierten jugendgefährdenden Sequenzen qualitativ-vollständig entwertet worden sind.

(Fortsetzung in der Ausgabe 02/2010 des Bonner Rechtsjournals)

⁵⁷ BVerfGE 11, S. 237 f.; BVerfGE 77, S. 356.